

4. Bei einer Bestrafung wegen Wahlfälschung ist eine str. Verantw. wegen Urkundenfälschung (§ 240) oder Falschbeurkundung (§ 242) ausgeschlossen, weil in bezug auf die Urkundendelikte die Vorschrift der Wahlfälschung ein selbständiges Delikt darstellt. Bei entsprechenden Angriffen gegen andere Wahlen (z. B. Richter- und Schöffenwahlen) finden die Vorschriften über Urkundenfälschung (§§ 240 ff.) Anwendung.

## 2. Abschnitt

### Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung

#### § 212

##### Widerstand gegen staatliche Maßnahmen

(1) Wer einen Angehörigen eines staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil an der pflichtgemäßen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat gegen einen Bürger begeht, der in staatlichem Auftrag bei der Durchführung von Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit mitwirkt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. Aufgabe der Bestimmung ist der strafrechtliche Schutz der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendigen Maßnahmen, die von hierzu ständig oder zeitweilig berufenen Personen durchgeführt werden. Sie dient damit der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit.

Der Tatbestand ist auf den Schutz derjenigen beschränkt, die pflichtgemäß Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit erfüllen. Soweit nicht mit Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung befaßte Vollstreckungsfunktionäre, z. B. Mitarbeiter der Wohnraumlenkung bei der Wohnraumerfassung, Viehzähler oder Gerichtsvollzieher, in ihrer pflichtgemäßen Dienstausbung angegriffen oder mit Tätlichkeiten bedroht werden, ist nicht § 212, sondern § 214 anzuwenden. Zur Ordnung und Sicherheit gehört auch die durch die staatlichen Organe gewährleistete Ordnung und Sicherheit in Produktionsbetrieben, Verwaltungen und Institutionen, nicht aber die ausschließlich innerbetriebliche Ordnung. Geschützt wird nur die Ausübung staatlicher